

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Kreuzeder, Frau Flinner und der Fraktion
DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Martiny, Roth, Schäfer (Offenburg), Adler, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Dr. Hartenstein, Heistermann, Ibrügger, Dr. Jens, Kiehm, Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Lennartz, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Odendahl, Oostergetelo, Dr. Osswald, Dr. Pick, Pfuhl, Reuter, Dr. Schöffberger, Schütz, Sielaff, Stahl (Kempen), Weiermann, Dr. Wernitz, Weyel, Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 11/4239, 11/5179 —

Schutz des Lebensmittels Trinkwasser

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- I. Wenn am 1. Oktober 1989 die Grenzwerte für Pestizide mit 7jähriger Verspätung in Kraft treten, werden ca. 20 Prozent der Wasserversorgungsunternehmen die Grenzwerte nicht einhalten können. Für Hausbrunnen ist noch mit einer katastrophaleren Situation zu rechnen.

Die Pestizidbelastungen des Grund- und Trinkwassers durch die Landschaft sind – ebenso wie die stetig steigenden Nitratgehalte – zwangsläufige Folge jahrelanger Versäumnisse und Mißstände im Gewässerschutz, in der Agrarpolitik, im Pflanzenschutzrecht sowie in der Zulassungspraxis von Pestiziden, die von der Bundesregierung zu verantworten sind. Die Versäumnisse und Fehlentwicklungen sind:

Beim Gewässerschutz und Schutz der Trinkwasserversorgung

Die Bundesregierung hat es zu verantworten, daß die EG-Richtlinie „Über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ entgegen der von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EG 1980 eingegangenen Ver-

pflichtung statt bis 1982 erst 1986 in nationales Recht übernommen wurde und die Grenzwerte für Nitrat und Pestizide erst mit 4- bzw. 7jähriger Verspätung gültig wurden.

Die Bundesregierung hat zu verantworten, daß die Zeit zwischen Unterzeichnung der EG-Richtlinie und verspäteter Übernahme der Grenzwerte für Nitrat und Pestizide bis heute nicht genutzt wurde, um die Voraussetzungen für die Einhaltung der Richtlinie zu schaffen. So wurde 1986 bei der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes kein Überdüngungsverbot ins Gesetz aufgenommen, obwohl die zur Anhörung geladenen Experten fast einhellig dafür plädierten. Zugunsten der Agrarlobby und den Herstellern von Düngemitteln und Pestiziden hat die Bundesregierung damit darauf verzichtet, die weitere Intensivierung der Landwirtschaft zu verhindern und damit einen ersten Schritt zu einem flächendeckenden Grundwasserschutz zu tun.

Beim Pflanzenschutzrecht und der Zulassungspraxis

Die Bundesregierung hat es versäumt unmittelbar nach Verabschiedung der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das Pflanzenschutzgesetz dahin gehend zu novellieren, daß die Zulassungskriterien im Hinblick auf Versickerungsneigung, Abbaubarkeit und Vorhandensein von ausreichend genauen, für die Praxis geeigneten Analyseverfahren den Erfordernissen der EG-Richtlinie angepaßt wurden. Weiterhin wurde es versäumt, eine Verpflichtung zum Rückruf von Wirkstoffen zu verankern, sofern sich nachträglich Anhaltspunkte für umwelt- und gesundheitsschädliche Eigenschaften bei sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung ergeben. Nicht in Einklang mit der EG-Richtlinie steht auch der Verzicht auf eine Nachweispflicht von Pestizid-Anwendungen.

Die Bundesregierung hat auch nicht dafür Sorge getragen, daß die Zulassung von Wirkstoffen nach Verabschiedung der EG-Richtlinie bis zum Inkrafttreten der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes befristet wurde.

Die Bundesregierung hat es somit zu verantworten, daß noch heute eine Vielzahl wassergefährdender Pestizide zugelassen ist, die bei sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung ins Grundwasser eindringen können. Die Zulassung dieser Mittel bzw. der nicht erfolgte Rückruf der Zulassung ist ursächlich für den Verstoß der Anwender/innen gegen die Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Wasserhaushaltsgesetz. Die Bundesregierung hat weiterhin zu verantworten, daß aufgrund der unzureichenden Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Jahr 1988 nicht einmal in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten die Anwendung aller grundwassergefährdenden Pestizide verboten ist und daß auch die

Länder nur für einen Teil der wassergefährdenden Pestizide Anwendungsverbote in Wassereinzugsgebieten aussprechen können.

Die Bundesregierung hat zu verantworten, daß noch heute und über den 1. Oktober 1989 hinaus Pestizide zugelassen sind, für die – entgegen den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes – kein „geeignetes, mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbares Analyseverfahren“ vorhanden ist, mit dem Pestizide und ihre Abbauprodukte „zuverlässig bestimmt werden können“. Auch heute sind nur für 181 von ca. 280 zugelassenen Wirkstoffen hinreichend genaue Verfahren vorhanden.

Alle von den Herstellern angegebenen Verfahren sind von der Zulassungsbehörde akzeptiert, obwohl sie nicht einzeln analysiert werden, weil kaum Multi-Methoden vorhanden sind.

Die Bundesregierung räumt ein, daß sich die Situation seit 1986, als das Inkrafttreten der Grenzwerte mit Hinweis auf fehlende Analyseverfahren um weitere 3 Jahre verschoben wurde, „für die Praxis nicht entscheidend geändert hat“.

Fazit: Die Bundesregierung hat ein Pflanzenschutzgesetz und eine Zulassungspraxis für Pestizide zu verantworten, die der Einhaltung der EG-Richtlinie und der Überwachung der Einhaltung konsequent entgegenwirken. Das faktische Gültigwerden der Grenzwerte für Pestizide ist auch heute nicht gesichert.

In der Agrarpolitik

Die Bundesregierung hat eine Landwirtschaftspolitik, hat eine Agrarpolitik zu verantworten, welche die Intensivierung, d. h. vor allem Chemisierung der Landwirtschaft mitgetragen und vorangetrieben hat. Durch ständigen wirtschaftlichen Druck blieb den Bauern nur die Wahl, entweder aufzugeben oder durch fortschreitende Intensivierung und Spezialisierung ihrer Produktion sowie Betriebsvergrößerungen wirtschaftlich zu überleben. Die Bauern versuchen, dem wirtschaftlichen Druck durch steigenden Einsatz von Kunstdüngern und Pestiziden entgegenzuwirken. Der Pestizideinsatz beträgt heute ca. 30 000 Tonnen im Jahr, das ist pro Kopf der Bevölkerung etwa ein Pfund Pestizide.

Die Bundesregierung hat ein „Pflanzenschutzgesetz“ zu verantworten, das die Vermarktung und den Patentschutz von Agrochemikalien zum Ziel hat, und in dem der (nicht-chemische) Schutz der Kulturpflanzen sowie der Schutz von Mensch und Ökologie nur alibihaft vorkommt. Mit diesem Gesetz unterstützt, konnte sich die chemische Industrie den Verdienst erwerben, daß sich die Chemie-Landwirtschaft innerhalb einer Generation als „Standardform“ der Landbewirtschaftung durchsetzen konnte.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Versäumnisse und Mißstände ist das Legitimieren von Grenzwertüberschreitungen für Pestizide durch Ausnahmegenehmigungen ein umwelt- und gesundheitspolitischer Skandal. Die Bevölkerung soll ihr Recht auf sauberes Pestizid-freies Wasser, welches ihr durch die EG-Richtlinie zugesichert wird, aufgeben zugunsten vager Sanierungsversprechungen. Die Betonung, Ausnahmegenehmigungen seien befristet und an das Vorhandensein von erfolgversprechenden Sanierungsplänen gekoppelt, dient lediglich dem Versuch, um Akzeptanz für Ausnahmegenehmigungen zu werben. Nicht zuletzt aufgrund der Versäumnisse der Bundesregierung wurde bisher in keinem Bundesland konkretisiert, welche Sanierungsaufgaben zu machen sind. Sanierungsmaßnahmen können aber nur dann Erfolg haben, wenn konsequent jeder weiterer Schadstoffeintrag unterbleibt.

- II. Das Grundwasser als Teil des Naturhaushalts wird vergiftet und gefährdet durch den Eintrag von Schadstoffen aus der Landwirtschaft, aus Altlasten und ehemaligen Industriestandorten, aus defekten Kanalisationen, aus Klärschlämmen, aus der Luft, aus Haushalt und Gewerbe, aus Rüstungsaltlasten sowie durch verschwenderischen Umgang mit Wasser im allgemeinen und wahren Raubbau an den Ressourcen beim Bergbau und der Übernutzung regionaler Grundwasservorkommen durch die Fernwasserversorgung von Ballungsgebieten, deren Durst aufgrund der benötigten Mengen und Vergiftung der eigenen Vorkommen nur noch durch Ausweichen in den ländlichen Raum gestillt werden kann. Durch die stetig zunehmende Flächenversiegelung wird die Neubildungsrate des Grundwassers stetig verringert.

Die Folgen der Schadstoffeinträge und des z. T. massiven Eingriffs in den Mengenhaushalt sind nicht in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt nicht abschätzbar. Grundwasserschäden sind nur schwer und nur über lange Zeiträume sanierbar. Hieraus ergibt sich auch im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung ein hohes Gefährdungspotential. Heute ins Grundwasser eingetragene Schadstoffe können die Trinkwasserversorgung noch auf lange Zeit gefährden, zumal die schleichende Vergiftung des Grundwasser z. T. schon tiefe Schichten erfaßt hat.

Ursächlich für den hohen Eintrag verschiedenster Schadstoffe ins Grundwasser ist neben der verfehlten Agrarpolitik und der aus ihr resultierenden industrialisierten Landwirtschaft sowie Untätigkeit bei der Sanierung die umfassende Chemisierung nahezu aller Lebensbereiche, ohne daß die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit all dieser Stoffe sichergestellt wäre. Die schleichende Vergiftung des Grundwassers ist ebenso wie das Sterben der Nordsee oder die Zerstörung der Ozonschicht etc. Folge und Symptom einer gescheiterten Chemie-, Wirtschafts- und Umweltpolitik. Sie wird von den Verantwortlichen in Bund und Län-

dem geduldet, obwohl das Wasserhaushaltsgesetz das Grundwasser um seiner selbst willen, als Teil des Naturhaushalts unter einen absoluten Schutz stellt. Damit wird auch die Gefährdung der Trinkwasserversorgung hingenommen.

B. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Anwendung und Produktion aller Pestizide zu verbieten, die aufgrund ihrer Eigenschaften ins Grundwasser eindringen können oder bereits im Grundwasser gefunden wurden;
2. ein Anwendungsverbot für alle Pestizide zu erlassen, für die kein hinreichend genaues oder für die Laborpraxis geeignetes Verfahren vorhanden ist;
3. Pestizide zu verbieten, die mutagen, cancerogen oder teratogen sind oder die mit großer Wahrscheinlichkeit diese Eigenschaften aufweisen;
4. ein Überdüngungsverbot zu erlassen, um den Eintrag von Nitrat ins Grundwasser zu stoppen. Dazu notwendig ist die Einführung absoluter und flächengebundener Bestandsobergrenzen sowie das Verbot der Massentierhaltung;
5. zum Schutz des Grundwassers und des Naturhaushalts eine flächendeckende Ökologisierung der Landwirtschaft voranzutreiben. Dieses Ökologisierungsprogramm muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Förderung des ökologischen Landbaus durch gezielte befristete finanzielle Umstellungsbeihilfen, Verbesserung der Beratung und Förderung der Direktvermarktung,
 - b) Gewährung einer Ausgleichszulage (von 800 DM/Jahr u. ha) für eine Leguminosengrünbrachenutzung in einer mindestens fünfgliedrigen Fruchtfolge, Sicherung der Beihilfe für den Körnerleguminosenanbau und Erweiterung der Beihilfe auf Ganzpflanzensilage aus diesen Früchten,
 - c) Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf den Einsatz von ertragssteigernden Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion,
 - d) Unterstützung und Beratung von Bauern bei der (Wieder-)Anlage von Hecken und Feldgehölzen, die als Unterschlupf für Nützlinge eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche biologische Schädlingskontrolle darstellen,
 - e) Sicherung der bäuerlichen Erzeugung und Landnutzung durch die Entlohnung der geleisteten Arbeit in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben durch gestaffelte Erzeugerpreise;

6. um das Ausmaß der Grundwasserbelastung zu erfassen, ein Grundwasserkataster zu erstellen. In diese Untersuchungen sind auch die Abbauprodukte der Pestizide einzubeziehen. Die Untersuchungen sind von den staatlichen Wasserbehörden durchzuführen;
7. die Zulassung aller auf dem Markt befindlichen Pestizide ist zu überprüfen. Die Zulassungsunterlagen sind zu veröffentlichen. Zulassungsvoraussetzung muß der Nachweis der Rückholbarkeit der Wirkstoffe bei evtl. auftretenden Grundwasserbelastungen sein;
8. den Verbleib von Pestiziden über eine Buchhaltungspflicht von Herstellern und Vertreibern sowie über eine Rezeptpflicht für die Anwender nachvollziehbar zu machen;
9. um der schleichenden Vergiftung des Grundwassers Einhalt zu gebieten, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Schadstoffeintrag in die Böden und damit in Grundwasser zu stoppen, wie Entgiftung der chemischen Produktion, Reduzierungen des Energieverbrauchs im Verkehr, Industrie und Haushaltungen um die Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden, Kohlendioxid drastisch zu vermindern, Programme zur Erfassung und Sanierung von Altlasten.

Bonn, den 27. September 1989

Frau Garbe

Kreuzeder

Frau Flinger

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

